



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
50 Sozialamt

Vorlagen-Nummer

129/05

1

Sitzungsvorlage

Datum: 03.05.2005

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	18.05.2005	
2.			
3.			
4.			

**Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende;
hier: Gründungsvertrag ARGE und Personalgestellung**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat trifft folgende Entscheidungen:

1. Er nimmt den Sachstandsbericht zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreis Aachen den Abschluss eines „öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)“ auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Vertragsentwurfes (Stand: 27.04.2005).
2. Er beauftragt den Bürgermeister, die als Anlage 2 beigefügte „Vereinbarung zur Personalausstattung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)“ abzuschließen. Dabei nimmt der Stadtrat zur Kenntnis, dass aufgrund der Vertragsregelungen eine auskömmliche Personal- und Sachkostenerstattung erwartet wird, aber nicht absolut gesichert ist.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachlage:

Über den aktuellen Sachstand zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zwischen der Agentur für Arbeit Aachen und dem Kreis Aachen/den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wurde zuletzt in der Sitzung des Sozial- und Seniorenausschusses am 28.04.2005 informiert. Zwischenzeitlich hat der Kreis Aachen unter Beteiligung von Herrn Beigeordneten Leßmann (Baesweiler) als Beauftragter für die Städte/Gemeinden sowie dem designierten ARGE-Geschäftsführer, Herrn Graaf (Eschweiler) mit der Agentur für Arbeit Aachen einen entsprechenden Vertragsentwurf abschließend ausgearbeitet. Dieser ist als **Anlage 1** beigefügt.

Wichtige Eckpunkte des Vertrages sind:

- Dezentralität in den vier Job-Centern der Agentur für Arbeit sowie 9 ARGE-Außenstellen in allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden
- Verzahnung der Integrationsprozesse
- Vermeidung von Doppelstrukturen zwischen kommunalen Trägern und der Agentur für Arbeit
- Betreuung der Jugendlichen unter 25 Jahren in den vier Job-Centern der Agentur für Arbeit
- angemessene Einbindung der freien Wohlfahrt und der Beschäftigungsprojekte sowie Nutzung der Infrastruktur von öffentlichen und freien Trägern der Wohlfahrtspflege
- Aufnahme von Verhandlungen im zweiten Halbjahr 2006 mit dem Ziel, die ARGE in der Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts auszugestalten
- ARGE verfügt nicht über eigenes Personal; Vertragspartner sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden stellen der ARGE das notwendige Personal zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zur Verfügung und bleiben dabei Arbeitgeber bzw. Dienstherr ihrer Beschäftigten.
- Kreis bzw. kreisangehörige Städte und Gemeinden erhalten für Mitarbeiter und Infrastruktur, die über den kommunalen Pflichtanteil hinaus in die ARGE eingebracht werden, eine Personal- und Sachkostenerstattung unter Zugrundelegung des jeweils aktuellen Richtwertes gemäß Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) und Berücksichtigung des Höchstwertes des BMWA
- Agentur für Arbeit erhält für eingebrachtes Personal zu Lasten des ARGE-Budgets eine Kostenerstattung gemäß den vom BMWA festgesetzten Personal- und Sachkostenpauschalen.
- Inkrafttreten des Vertrages: 01.07.2005; Laufzeit bis 31.12.2010
- außerordentliches Kündigungsrecht des Kreises bei Inanspruchnahme des Optionsrechtes nach § 6 a SGB II
- außerordentliches Kündigungsrecht, sofern eine auskömmliche Finanzierung der ARGE durch den Bund nicht mehr gesichert ist
- außerordentliches Kündigungsrecht, sofern Verhandlungen zur Errichtung der ARGE in der Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts nicht bis zum 31.12.2006 mit Erfolg geführt werden können

Folgende kommunale Kernforderungen konnten im Rahmen des Verhandlungsweges nicht umgesetzt werden:

- ganzheitliches/einheitliches Fallmanagement für **alle** Leistungsberechtigten nach dem SGB II
- Erbringung **aller** zustehenden Leistungen aus einer Hand
- dezentrale Betreuung **aller** Leistungsberechtigten in der jeweiligen Wohnortkommune (Beratung der Jugendlichen erfolgt in den vier Job-Centern der Agentur)

Da die Bildung einer ARGE zur Zeit im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgt und die ARGE daher keine Dienstherreneigenschaft/Arbeitgeberfunktion hat, ist die Funktionsfähigkeit der ARGE existenziell davon abhängig, dass der Personaleinsatz kontinuierlich und dauerhaft gesichert werden kann.

Da die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach SGB II und Landesausführungsgesetz keine Vertragspartner des ARGE-Gründungsvertrages sind, ist für die Personalausstattung der ARGE der Abschluss einer separaten Vereinbarung zwischen den Trägern der ARGE (Agentur für Arbeit und Kreis) und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zwingend erforderlich. Der Vereinbarungsentwurf hierzu ist als **Anlage 2** beigefügt.

Wesentliches Merkmal ist das Eingehen einer Verpflichtung aller Städte und Gemeinden und des Kreises, dauerhaft ausreichend qualifiziertes Personal – gegebenenfalls auch durch Neueinstellungen – einzubringen und freiwerdende Stellen nachzubeseetzen (ist kommunal aufsichtsrechtlich für HSK und Nothaushaltsgemeinden als rentierliche Personalmaßnahme akzeptiert) und Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Für Eschweiler würde dies eine Besetzung von insgesamt 28 Stellen (davon 6 Stellen in der ARGE-Zentrale und 2 Stellen im Job-Center Eschweiler) bedeuten. Davon könnten 23,2 Stellen mit städtischen Mitarbeitern besetzt werden. Es wären darüber hinaus 4,8 Neueinstellungen von Mitarbeitern erforderlich.

Rechtslage:

Für den Abschluss der Vereinbarung zur Personalausstattung ist gemäß § 41 Absatz1 GO NW wegen der grundsätzlichen Bedeutung die Zuständigkeit des Rates gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Für alle ka. Städte und Gemeinden ergibt sich bei z.Zt. 55 zu besetzenden Stellen mit Aufgaben, die über die verpflichtende Aufgabenerfüllung der Kosten der Unterkunft u. a. hinausgeht, eine Kostenerstattung von insgesamt ca. 2,36 Mio €, die zu einer Entlastung der kommunalen Haushalte bei den Personal- und Sachkosten beiträgt.

Die Stadt könnte für die Arbeitsgemeinschaft insgesamt **28** Mitarbeiter zur Verfügung stellen. Da die Unterbringung der Mitarbeiter überwiegend im Rathaus erfolgen kann, würde darüber hinaus eine Sachkostenpauschale je Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Insgesamt ergäbe sich somit ein Erstattungsanspruch in Höhe von insgesamt 829.312,- € für die Stadt Eschweiler jährlich, bezogen auf die bislang benannten 23,2 Mitarbeiter.

Sollte eine ARGE nicht zustande kommen, würde keine Personalkostenminderung eintreten und in der Folge ein Personalüberhang abgebaut werden müssen. Dieser wäre jedoch für die Stadt Eschweiler mit ca. 3 Mitarbeitern sozialverträglich gestaltbar.

Für das Jahr 2005 steht für die ARGE ein Verwaltungsbudget in folgender Höhe zur Verfügung:

Ausgangsbetrag	12.200.000,00 €
abzügl. Vorwegabzug von 4,258 % durch BA	<u>519.476,00 €</u>
verbleibendes Budget	11.680.524,00 €

Hinzu kommt die Leistung aus dem kommunalen Pflichtanteil.

I. Quartal (Fallzahl: 11.793)	268.789,00 €
II. Quartal (Fallzahl: 13.338)	304.055,00 €
2. Halbjahr	<u>1.167.582,00 €</u>
insgesamt:	1.740.426,00 €

Das Gesamtbudget beträgt damit 13.420.950,00 € im Jahr 2005, sofern die derzeitige Eingliederungsmittel-Verordnung nicht mehr verändert wird (wird derzeit diskutiert).

Unter Zugrundelegung der entsprechenden Kostenerstattungsregelungen wird das Verwaltungsbudget der ARGE in diesem Jahr zur Deckung der Personal- und Sachkostenerstattung voraussichtlich ausreichen, sofern erforderliche Umbaumaßnahmen für angemietete Gebäude sowie investive Erstbeschaffungen gegebenenfalls aus dem Eingliederungsbudget finanziert werden können.

Die Kalkulation für das Jahr 2006 muss von anderen Werten ausgehen, das heißt, von der ganzjährigen Vollbesetzung aller Stellen. Nach einer Berechnung der Agentur für Arbeit ergäben sich für das Jahr 2006 Gesamtausgaben von maximal 13,9 Mio. Euro alleine für Personal- und Sachkostenerstattung, ohne dass andere Ausgabepositionen hierbei berücksichtigt sind. Für das Jahr 2005 belaufen sich die Ausgaben nach einer entsprechenden Modellrechnung auf 11,6 Mio. Euro.

In welcher Höhe ein Verwaltungskostenbudget für 2006 vom BMWA zur Verfügung gestellt wird, kann zur Zeit nicht geklärt werden. Insofern kann zu einer Auskömmlichkeit der Finanzierung in 2006 keine verbindliche Aussage getroffen werden.

Das BMWA hat bisher nicht nur das Verwaltungsbudget in seiner Höhe „gedeckelt“, sondern auch den Höchstbetrag für Personal- und Sachkostenerstattung je Mitarbeiter der ARGE. Hiernach darf ein Höchstbetrag von 67.400,00 € jährlich (bezogen auf alle Mitarbeiter) nicht überschritten werden. In der Task-Force-Gruppe NRW (Regionaldirektion Düsseldorf, BMWA Berlin, MWA NRW sowie kommunalen Spitzenverbände) wurde eine Veränderung dieser Deckelung diskutiert und erste Überlegungen für eine leichte Veränderung angestoßen. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Für das Jahr 2006 wird der Höchstbetrag von 67.400,00 € je Mitarbeiter entsprechend der Modellrechnung (um ca. 2.000,00 € jährlich) überschritten. Inwiefern hier eine Deckelung des Erstattungsbeitrages erfolgen wird/erfolgen muss, kann zur Zeit nicht abschließend eingeschätzt werden.

Insofern kann zur Zeit auch nicht abgeschätzt werden, inwieweit die dem Grunde nach zustehende Personal- und Sachkostenerstattung in voller Höhe aus dem ARGE-Budget an die Stadt gezahlt werden kann.

Personelle Auswirkungen:

Nach den Daten von März 2005 sind im Rahmen des SGB II 13.338 Bedarfsgemeinschaften zu betreuen. Unter Zugrundelegung des vereinbarten Betreuungssystems ergäbe sich ein Personalbedarf von 201 Stellen für die ARGE insgesamt.

Zur näheren Erläuterung der Personalsituation wird auf die als **Anlage 3** beigefügte Darstellung des designierten Geschäftsführers, Herrn Stefan Graaf (Sozialamtsleiter der Stadt Eschweiler) verwiesen. Sie greift Probleme auf, wie sie sich zur Zeit auch in allen anderen ARGE in NRW (wahrscheinlich auch bundesweit) darstellen.

Hinsichtlich der personellen-finanziellen Auswirkungen wird auf die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ verwiesen.

Anlagen

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

gemäß §§ 53 ff. SGB X

über die

Gründung und Ausgestaltung

einer Arbeitsgemeinschaft

gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

zwischen

Agentur für Arbeit Aachen

(nachfolgend bezeichnet als "Agentur")

und

dem Kreis Aachen

(nachfolgend bezeichnet als "Kommune")

(zusammen nachfolgend auch bezeichnet als "Vertragspartner")

Vertragsentwurf (Stand 28.04.2005)

Inhaltsverzeichnis

	Präambel
§ 1	Errichtung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit, Rechtsform
§ 2	Name und Sitz
§ 3	Aufgaben der ARGE
§ 4	Organe der ARGE
§ 5	Trägerversammlung
§ 6	Geschäftsführung und Vertretung
§ 7	Beirat
§ 8	Reichweite und Grundsätze der Zusammenarbeit
§ 9	Widerspruchsstelle und Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem SGG
§ 10	Personal
§ 11	Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung
§ 12	Steuerung und Qualitätssicherung
§ 13	Innenrevision
§ 14	Finanzplanung
§ 15	Abwicklung von Leistungen
§ 16	Kostenerstattung
§ 17	Finanzierung
§ 18	Haftung
§ 19	Einigungsverfahren, Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle
§ 20	Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung
§ 21	Gleichstellung von Mann und Frau Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung
§ 22	Sprachformen
§ 23	Schiedsvereinbarung (Alternativvorschlag)
§ 24	Schlussbestimmungen

Präambel

Die Agentur für Arbeit Aachen, der Kreis Aachen und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden stimmen darin überein, dass eine den Bedürfnissen und Ansprüchen der Bürgerinnen und Bürger im Kreis Aachen entsprechende Umsetzung des Sozialgesetzbuches II (SGB II) nur gemeinsam möglich ist. Alle Beteiligten bringen daher das jeweils vorhandene Fachwissen und ihre vorhandenen Stärken in eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) ein. Sie sind überzeugt, dass mit der Bündelung der Kräfte und der Zusammenführung der jeweiligen Tätigkeiten aller beteiligten Institutionen in der gemeinsam und gleichberechtigt getragenen Arbeitsgemeinschaft dem Sinn des SGB II nach Leistungen aus einer Hand und der Konzentration der Hilfen auf die Befähigung zur eigenständigen Existenzsicherung am besten Rechnung getragen werden kann.

In der ARGE werden die Agentur für Arbeit Aachen und der Kreis Aachen unter Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen nach einheitlichen Zielsetzungen zusammenarbeiten. Besonderen Stellenwert messen die Vertragspartner dem Prinzip des „Förderns“ bei, dass an den individuellen Fähigkeiten und Ressourcen der Arbeitsuchenden ansetzt. Grundlage hierfür sind das Profiling und die Eingliederungsvereinbarung mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Nur so kann auch gleichrangig das Ziel des „Forderns“ glaubwürdig und zielführend umgesetzt werden.

Beide Vertragspartner verstehen sich als gleichberechtigte Partner, die im Interesse der Arbeitsuchenden bürgernah und wirkungsvoll darauf hinwirken, erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, indem unter Einbeziehung und Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Leistungsberechtigten die Vermittlungskompetenz und –geschwindigkeit im Rahmen der Möglichkeiten des Arbeitsmarktes erhöht und Arbeitslose und offene Stellen schnell und passgenau zusammengebracht werden.

Inhaltliches Ziel der ARGE ist es, in den vier Job-Centern sowie den dezentralen neun ARGE-Außenstellen durch eine enge Verzahnung der Integrationsprozesse ein ganzheitliches Unterstützungsangebot zu unterbreiten, in dem Selbsthilfepotentiale der Antragstellenden im Vordergrund stehen. Dabei gelten die Maßstäbe der Wirtschaftlichkeit sowie die von der Trägerversammlung festgelegten geschäftspolitischen Eckpunkte.

Die notwendigen Hilfen sollen aus „einer Hand“ gewährt werden. Doppelstrukturen zwischen kommunalen Trägern und den Agenturen für Arbeit sollen vermieden werden. Der Gesetzesintention folgend werden die Jugendlichen unter 25 Jahren als besondere Zielgruppe ganzheitlich betreut.

Die Vertragspartner erwarten, dass die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in Aussicht gestellten Finanzmittel für die Eingliederung sowie die Verwaltungskosten als Mindestgröße verbindlich festgesetzt, den tatsächlichen Fallzahlen im Kreis Aachen angepasst, dynamisiert und zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

Sie betrachten dies als eine wesentliche Geschäftsgrundlage für den Abschluss des Vertrages, um so die angestrebte effektive und effiziente Hilfestellung sicherzustellen.

In der ARGE sind mitarbeiterfreundliche Arbeitsstrukturen umzusetzen und einzuhalten. Die ARGE achtet auf die angemessene Einbindung der freien Wohlfahrt und der Beschäftigungsprojekte und nutzt die von den öffentlichen und freien Trägern der Wohlfahrtspflege aufgebaute Infrastruktur. Bei der Beauftragung von Trägern mit der Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen wird das öffentliche Vergaberecht beachtet. Die ARGE wendet als verpflichtenden Grundsatz und Handlungsauftrag das Prinzip des Gender Mainstreaming an. Sie fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Die Vertragspartner beabsichtigen einvernehmlich, Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) in der Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) auszugestalten. Dazu sollen Verhandlungen ab dem 01.07.2006 aufgenommen und bis zum 31.12.2006 abgeschlossen werden.

Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der ARGE zu Ihren bisherigen Dienstherren/Arbeitgebern bleiben hiervon unberührt. Etwaige Änderungen des bundesgesetzlichen Rahmen hinsichtlich der möglichen Rechtsformen der ARGE werden berücksichtigt.

§ 1

Errichtung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit, Rechtsform

- (1) Die Vertragspartner errichten zum 01.07.2005 eine Arbeitsgemeinschaft (im Folgenden: "ARGE") gemäß § 44b SGB II durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß §§ 53ff. SGB X zur Wahrnehmung der den Vertragspartnern nach dem SGB II obliegenden Aufgaben. Sie setzen sich als Vertragspartner für ihre Zusammenarbeit in der ARGE das gemeinsame Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfeempfänger und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken.
- (2) Die ARGE erlässt zur Erfüllung ihrer Aufgaben einheitliche Verwaltungsakte sowie Widerspruchsbescheide und sie veranlasst die Auszahlung der Leistungen.
- (3) Die ARGE ist örtlich zuständig für den Bereich des Kreises Aachen.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Die ARGE führt den Namen ARGE im Kreis Aachen (Arbeitsgemeinschaft für die Grundsicherung Arbeitsuchender im Kreis Aachen).
- (2) Die ARGE hat ihren Sitz in 52070 Aachen, Kreishaus, Zollernstraße.

§ 3

Aufgaben der ARGE

- (1) Gegenstand der ARGE ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Agentur für Arbeit Aachen und den Kreis, die der ARGE durch Gesetz zugewiesen sind oder ihr von den Vertragspartnern auf der Grundlage dieses Vertrages übertragen werden.
- (2) Die ARGE nimmt vorbehaltlich der folgenden Regelungen gemäß § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II sämtliche der Agentur für Arbeit Aachen nach dem SGB II obliegenden Aufgaben wahr.
- (3) Folgende Aufgaben werden weiterhin durch die Agentur für Arbeit Aachen wahrgenommen:
 - Ausbildungsvermittlung nach den §§ 29-33 sowie 35 SGB III
 - Entscheidungen dem Grunde nach über Leistungen nach dem SGB II, die in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung, Berufsorientierung und der Ausbildungsberatung erbracht werden, insbesondere
 - Zuschüsse zu Maßnahmen zur vertiefenden Berufsorientierung für Schüler/innen an allgemein bildenden Schulen nach § 33 SGB III
 - Bewerbungskosten, Reisekosten nach den §§ 45 ff. SGB III
 - Mobilitätshilfen nach den §§ 53 ff. SGB III
 - Entscheidungen dem Grunde nach über die Förderung der Berufsausbildung nach den §§ 240-246 SGB III
 - Sozialpädagogische Begleitung bei der Berufsausbildungsvorbereitung nach dem BBiG nach § 421m SGB IIIDie Zahlbarmachung der vorgenannten Leistungen obliegt der ARGE.
- Beratung, Vermittlung und Rehabilitation der Behinderten aus dem Bezieherkreis des SGB II einschließlich der Leistungen für Behinderte entsprechend § 16 Abs. 1 Satz 2 einschließlich der hierfür erforderlichen Förderung nach dem SGB III und dem SGB IX
- Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach dem 7. Abschnitt des SGB III (§§ 97-115 SGB III sowie die hierauf anzuwendenden übrigen Vorschriften)
- Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsleistungen nach § 37 SGB III im Rahmen des in der Trägerversammlung festgelegten Budgetplanes und im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der ARGE, soweit sie nicht von der ARGE selbst erbracht werden

- Bis zur Übernahme durch eine fachkundige Stelle erfolgt die Prüfung und Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (§§ 84 und 85 SGB III) durch die Agentur.
- (4) Bei der Beauftragung von Dritten mit der Vermittlung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. mit § 37 SGB III) und bei der Beauftragung von Trägern mit der Durchführung von Eignungsfeststellungs- und Trainingsmaßnahmen (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. mit § 48 SGB III) können die Dienste des Regionalen Einkaufszentrums der BA in Anspruch genommen werden; die Auswertung der Angebote erfolgt durch ARGE-Mitarbeiter.
- (5) Die Gewährung der Eingliederungsleistungen nach Absatz 3 und 4 geht zu Lasten des Eingliederungstitels der ARGE.
- (6) Die ARGE trägt die Personal- und Verwaltungskosten für die auf die Agentur übertragenen Aufgaben. Die Einzelheiten der Kostenerstattung regelt die Trägerversammlung unter Berücksichtigung der von der Bundesagentur für Arbeit mit dem BMWA abgestimmten Abrechnungsregeln.
- (7) Der Kreis überträgt der ARGE die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II. Der Kreis stellt den Anspruchsberechtigten die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-4 SGB II zur Verfügung. Sofern im Einzelfall ausnahmsweise über dieses Angebot hinausgehende Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 3 erforderlich sind, werden diese durch die ARGE erbracht.
- (8) Weitere Aufgaben des SGB II können der ARGE durch Vertragsergänzung übertragen werden, sofern die Übertragung der Aufgabe gesetzlich zulässig ist. Die der ARGE durch die Übertragung weiterer Aufgaben entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Aufgabenträger zu finanzieren.
- (9) Zur Vermeidung des Aufbaus von zusätzlichen Strukturen werden der psychologische Dienst durch die Agentur für Arbeit und der ärztliche Dienst durch die Agentur für Arbeit Aachen und den Kreis gegen Kostenpauschalen im Rahmen des ARGE-Budgets erbracht. Nähere Einzelheiten hierzu werden gesondert geregelt.

§ 4

Organe der ARGE

Die ARGE bildet folgende Organe:

1. die Trägerversammlung,
2. den Geschäftsführer,
3. den Beirat.

§ 5

Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung ist Aufsichts-, Steuerungs- und Kontrollgremium der Arbeitsgemeinschaft. Sie hat insgesamt acht stimmberechtigte Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus vier Vertretern der Agentur für Arbeit Aachen, zwei Vertretern des Kreises und zwei vom Kreis zu benennenden Vertretern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen, der im Fall der Abwesenheit die Aufgaben in der Trägerversammlung wahrnimmt. Im Ausnahmefall kann ein Mitglied bei Verhinderung seines Vertreters sein Stimmrecht auch einem anderen Mitglied übertragen.
- (2) Die Sitzungen der Trägerversammlung finden am Sitz der ARGE statt. Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Geschäftsführer, die Agentur für Arbeit Aachen, der Kreis oder ein Vertreter der kreisangehörigen Kommunen in der Trägerversammlung es verlangen oder wenn es im Interesse der ARGE erforderlich ist. Mindestens findet jedoch zweimal jährlich eine Sitzung der Trägerversammlung statt.
- (3) Die Trägerversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Wird der Vorsitzende auf Vorschlag des einen Vertragspartner gewählt, so hat der andere Vertragspartner das alleinige Vorschlagsrecht für den stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden jeweils für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie amtierem solange weiter, bis ein jeweiliger Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit. Das Vorschlagsrecht für diese Nachwahl steht dem Vertragspartner zu, dem das ursprüngliche Vorschlagsrecht zustand.

Das alleinige Vorschlagsrecht für die Wahl des ersten Vorsitzenden steht der Agentur für Arbeit Aachen zu.

- (4) Die Trägerversammlung wird geleitet durch den Vorsitzenden, der im Fall seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten wird.
- (5) Die Trägerversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Zur Trägerversammlung sind alle Vertreter der Vertragspartner schriftlich unter Beachtung einer Frist von möglichst drei, mindestens aber zwei Wochen einzuladen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann die Ladungsfrist ausnahmsweise auf wenigstens drei Werkstage verkürzt werden, wenn kein Mitglied der Trägerversammlung dem widerspricht.
- (6) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei Vertreter der Agentur für Arbeit Aachen und der kommunalen Seite anwesend sind.

- (7) Beschlüsse der Trägerversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen. Geheime Abstimmungen sind auf Antrag möglich. Bei Stimmgleichheit sollen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende eine Einigung herbeiführen.
- (8) Beschlüsse der Trägerversammlung werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Ist die Einberufung einer Sitzung nicht rechtzeitig möglich, kann ein Beschluss per email, Telefax, Brief oder im Umlaufverfahren oder in einer Sitzung mit verkürzter Ladefrist gefasst werden, wenn kein Mitglied der Trägerversammlung innerhalb von drei Werktagen diesem Verfahren widerspricht. Über Beschlüsse, die nicht in einer Sitzung gefasst werden, erstellt und unterzeichnet der Geschäftsführer eine besondere Niederschrift mit den Stimmabgaben der einzelnen Mitglieder der Trägerversammlung und dem Abstimmungsergebnis. Den Mitgliedern der Trägerversammlung ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Trägerversammlung zu genehmigen.
- (9) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Trägerversammlung teil. Ihr steht ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht zu.
- (10) Die Trägerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (11) Über die Sitzungen der Trägerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse aufzunehmen. Jedem Mitglied der Trägerversammlung ist eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich beim Vorsitzenden der Trägerversammlung zu erheben. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Trägerversammlung zu genehmigen. Weitere Einzelheiten können in der nach Abs. 8 zu erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.
- (12) Die Trägerversammlung bestimmt die strategischen Leitlinien der ARGE im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben. Sie beschließt insbesondere:
1. die Finanzplanung und den Jahresabschluss,
 2. die Einführung bzw. Weiterentwicklung eines Steuerungssystems gemäß § 12 dieses Vertrages,
 3. den Plan gemäß § 10 Absatz 4 dieses Vertrages,
 4. die Beauftragung Dritter,
 5. die Berufung der Mitglieder des Beirates und seine Zusammensetzung gem. § 7 Abs. 2,
 6. Änderungen in der Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung und der Ablauforganisation
 7. die Bestellung des Vorsitzenden der Einigungsstelle.

- (13) Die Trägerversammlung bestellt den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer.
- (14) Mitglieder der Trägerversammlung erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer und dem stellvertretenden Geschäftsführer. Beide arbeiten vertrauensvoll zusammen, unterstützen und informieren sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge innerhalb der Arbeitsgemeinschaft. Der Geschäftsführer vertritt die ARGE gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Geschäftsführer und stellvertretender Geschäftsführer werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wird der Vorsitzende der Trägerversammlung auf Vorschlag des einen Vertragspartner gewählt, so hat der andere Vertragspartner das alleinige Vorschlagsrecht für den Geschäftsführer. Das Vorschlagsrecht für den stellvertretenden Geschäftsführer steht dann wiederum dem anderen Vertragspartner zu.

Der Geschäftsführer wird zu Beginn auf Vorschlag des kommunalen Trägers, der stellvertretende Geschäftsführer auf Vorschlag der Agentur für Arbeit Aachen gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers ist möglich. Die Trägerversammlung kann den Geschäftsführer und/oder den stellvertretenden Geschäftsführer jederzeit durch einstimmigen Beschluss von der Geschäftsführung abwählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden/Abwahl erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit. Das Vorschlagsrecht für diese Nachwahl steht dem Vertragspartner zu, dem das ursprüngliche Vorschlagsrecht zustand.

- (3) Die Geschäftsführung ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich. Hinsichtlich der Grundsätze der Leistungserbringung ist sie dabei den fachlichen Weisungen des für die jeweilige Leistung gesetzlich zuständigen Trägers unterworfen. Unter Berücksichtigung dieser Weisungen entscheidet der Geschäftsführer über die fachliche Aufgabenwahrnehmung in der ARGE und bewirtschaftet die der ARGE zur Verfügung stehenden Mittel.
- (4) Der Geschäftsführer der ARGE ist im Sinne eines weiteren Vorgesetzten Fachvorgesetzter aller Mitarbeiter, die für die ARGE tätig werden. Er übt das Direktionsrecht sowie die Weisungsbefugnis innerhalb der ARGE aus. Fachliche Weisungen gegenüber den in der ARGE tätigen Mitarbeitern ergehen unabhängig vom jeweiligen Dienstherrn/Arbeitgeber ausschließlich durch die Geschäftsführung.
- (5) Der stellvertretende Geschäftsführer nimmt die Aufgaben des Geschäftsführers wahr, wenn dieser an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

- (6) Presse und Öffentlichkeitsarbeit wird innerhalb der ARGE nur durch die Geschäftsführung bzw. im Einvernehmen mit der Geschäftsführung vollzogen. Hierbei wird sie von den Pressestellen der Vertragspartner unterstützt.
- (7) Die Geschäftsführung hat jedem Vertragspartner auf sein Verlangen über die Arbeiten in der ARGE Bericht zu erstatten.

§ 7

Beirat

- (1) Die Vertragspartner richten einen Beirat ein. Er soll den gesellschaftlichen Dialog und einen breiten Konsens fördern. Er berät die Geschäftsführung der ARGE bei der grundsätzlichen Ausgestaltung der Maßnahmen und regt neue Initiativen an. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:
 - a) er berät die ARGE in arbeitsmarktpolitischen Fragen,
 - b) er unterstützt die Ziele des Förderns und Forderns,
 - c) er hilft mit bei der Integration von Erwerbslosen und Heranführung

an die Beschäftigung,

- (2) Dem Beirat gehören an:
 - 1. der Landrat des Kreises Aachen oder ein von ihm bestimmter Vertreter,
 - 2. der Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Aachen oder ein von ihm bestimmter Vertreter,
 - 3. der Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Senioren und Gesundheit des Kreises Aachen oder sein Vertreter,
 - 4. der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses des Kreises Aachen oder sein Vertreter
 - 5. die Beauftragte der Agentur für Arbeit Aachen für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
 - 6. weitere Vertreter im Beirat werden von der Trägerversammlung zu Mitgliedern berufen. In den Beirat sollen insbesondere folgende Vertreter auf Vorschlag der aufgeführten Organisationen/Vereinigungen berufen werden:
 - 6.1 zwei Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände im Kreis Aachen, davon mindestens ein Vertreter eines kirchlichen Trägers

- 6.2 ein Vertreter der Bürgermeisterkonferenz im Kreis Aachen
 - 6.3 je ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer
 - 6.4 ein Vertreter der Kreishandwerkerschaft,
 - 6.5 ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
 - 6.6 ein Vertreter der Vereinigung der Unternehmerverbände Aachen und Umgebung (VUV)
- (3) Der Beirat wird regelmäßig von der Geschäftsführung über die wesentlichen Angelegenheiten der ARGE mit Ausnahme der Vergabeangelegenheiten informiert.
 - (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit für die Dauer von jeweils 5 Jahren einen Vorsitzenden; er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsführung der ARGE nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sie kann sich hierbei vertreten lassen.
 - (5) Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 8

Reichweite und Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die der ARGE obliegenden Aufgaben werden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch Beschäftigte der Agentur für Arbeit Aachen bzw. des Kreises/der kreisangehörigen Städte und Gemeinden durchgeführt. Die Beauftragung Dritter ist – soweit gesetzlich möglich – zulässig.
- (2) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass es keine zentralen Einkaufsprozesse seitens der Bundesagentur für Arbeit geben wird, die auf die ARGE zwingend anzuwenden sind. Bei Ausschreibung beruflicher Eingliederungs- und Bildungsmaßnahmen unter den Bedingungen der Vergabeordnung sind die lokalen Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger bevorzugt zu berücksichtigen (§§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 und 18 Abs. 1 und Abs. 3 SGB II).
- (3) Zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit i.S.v. § 8 SGB II bedient sich die ARGE des ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit Aachen und des Gesundheitsamtes des Kreises. Der ärztliche Dienst wird insoweit nicht in die ARGE eingebracht.

Soweit für die Integration von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zur Begutachtung Fachdienste einzuschalten sind, bedient sich die ARGE der bereits vorhandenen Einrichtungen der Agentur für

Arbeit Aachen und des Kreises. Soweit die personellen Ressourcen nicht ausreichen, können sich die Fachdienste im Auftrag der ARGE Dritter bedienen.

Sofern von einem unabhängigen Gutachter (Rentenversicherungsträger usw.) die Erwerbsfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers gem. § 8 SGB II festgestellt wird, erkennt die ARGE diese Entscheidung grundsätzlich an, soweit nicht offensichtliche Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens bestehen. In allen anderen Streitfällen ist die Einigungsstelle einzuschalten.

- (4) Die Vertragspartner vereinbaren, dass Bezieher von Arbeitslosengeld I und II den gleichen Zugang zu den Stellenangeboten haben. Die Vorgaben der jeweiligen Arbeitgeber sind zu berücksichtigen. Auf eine passgenaue Vermittlung wird besonders geachtet. Die Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt obliegt grundsätzlich den Fachkräften in den Integrationsteams.
- (5) Für die flankierenden Dienstleistungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 4 SGB II werden vorhandene lokale Netzwerke genutzt. Der Kreis Aachen und die Agentur für Arbeit Aachen gehen bis auf weiteres davon aus, dass die im Kreis Aachen bestehenden Beratungsangebote den Anforderungen des § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 4 SGB II genügen. Anderenfalls wird der Kreis darauf hinwirken, dass die Angebotsstrukturen an die zukünftigen Erfordernisse angepasst werden.
- (6) Unbeschadet einer anderen gesetzlichen Regelung ist die ARGE kein eigenständiger Reha-Träger. Notwendige Verfahrensschritte zur Einleitung der beruflichen Rehabilitation sind über die Agentur für Arbeit Aachen vorzunehmen.

§ 9

Widerspruchsstelle und Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem SGG

- (1) Die ARGE errichtet eine Widerspruchsstelle. Diese ist für die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten nach dem SGB II zuständig (§ 44 b Abs. 3 Satz 3 SGB II).
- (2) Die Widerspruchsstelle der ARGE ist auch zuständig für die Durchführung von Verfahren vor dem Sozialgericht. Die ARGE wird insoweit durch den Geschäftsführer vertreten (§ 44 b Abs. 2 Satz 2 SGB II), wobei es diesem unbenommen bleibt, sich persönlich durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter vertreten zu lassen.
- (3) Die Durchführung von Prozessverfahren in zweiter und dritter Instanz erfolgt wie folgt:

Soweit ausschließlich Leistungen in Trägerschaft der BA Streitgegenstand von Rechtsmittelverfahren sind, beauftragt die Geschäftsführung der ARGE die Regionaldirektion NRW bzw. den Vorstand der Zentrale der BA mit der Prozessvertretung in den

Rechtsmittelinstanzen

Zu diesem Zweck fertigt der Geschäftsführer der ARGE Generalvollmachten (mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmacht) für den Vorsitzenden der Geschäftsführung der Regionaldirektion bzw. den Vorsitzenden des Vorstandes aus, veranlasst deren Hinterlegung bei den zuständigen Gerichten zweiter und dritter Instanz sowie die Unterrichtung der Regionaldirektion NRW und der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit.

Soweit Leistungen beider Träger Streitgegenstand von Rechtsmittelverfahren sind, erfolgt ebenfalls eine Übertragung der Prozessvertretung auf die Regionaldirektion NRW bzw. die Zentrale der BA. Die Bevollmächtigung schließt in diesem Fall die Pflicht der Bevollmächtigten ein, die Durchführung des Verfahrens unter Beachtung der Rechtsauffassung des jeweiligen Aufgabenträgers durchzuführen. In diesem Fall ist zuständige Träger durch die ARGE fortlaufend über das Verfahren zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zu geben, durch Vertreter an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Inhaltliche Vorgaben/Rechtsauffassungen des Kreises hinsichtlich der Leistungen in seiner Aufgabenträgerschaft sind durch die ARGE der Regionaldirektion, bzw der Zentrale unverzüglich mitzuteilen und zu beachten.

Sind Streitgegenstand ausschließlich Leistungen in Aufgabenträgerschaft des Kreises, erfolgt die Prozessführung in zweiter und dritter Instanz durch den Kreis. Der Geschäftsführer der ARGE fertigt zu diesem Zweck entsprechende Vollmachten für den Kreis.

§ 10

Personal

- (1) Die ARGE verfügt nicht über eigenes Personal. Die Vertragspartner stellen der ARGE das notwendige namentlich benannte Personal zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zur Verfügung (Agentur für Arbeit: Dienstleistungsüberlassung).

Die von den Vertragspartnern einzubringenden Personalkapazitäten werden in Anlage 3 zu diesem Vertrag qualitativ und quantitativ verbindlich festgelegt. Erfüllt einer der Vertragspartner seine Verpflichtung gemäß dieser Anlage über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht, ist der andere Vertragspartner berechtigt, an Stelle des ursprünglich verpflichteten Vertragspartners entsprechendes Personal einzubringen.

- (2) Die ARGE bedient sich zudem der Erfahrung und der personellen Ressourcen der kreisangehörigen Kommunen, indem diese der ARGE ebenfalls Personal zur Verfügung stellen. Dabei erfolgt die Personalgestellung durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden aufgrund eines gesonderten Vertrages zwischen der ARGE und dem jeweiligen kommunalen Dienstherrn/Arbeitgeber im Wege der Zuweisung nach § 123a BRRG bzw. § 12 Abs. 2 BAT. Im Rahmen dieses Vertrages kann auch die Bereitstellung sonstiger Infrastruktur durch die Kommune

vereinbart werden.

Die Vertragspartner bzw. die kreisangehörigen Kommunen bleiben Arbeitgeber bzw. Dienstherr ihrer Beschäftigten. Die Rechtsstellung der Beschäftigten zur Kommune, zum Kreis bzw. zur Agentur für Arbeit Aachen bleibt unberührt. Es gilt das öffentliche Dienstrecht und Tarifrecht des Öffentlichen Dienstes. Das Disziplinarrecht und das Recht zur Beförderung/Höhergruppierung verbleiben allein bei den Dienstherrn. Die Besoldung bzw. Vergütung der für die ARGE tätigen Mitarbeiter richtet sich nach den Bewertungskriterien des jeweiligen Anstellungsträgers.

- (3) Kreis und Agentur für Arbeit Aachen übertragen dem Geschäftsführer der ARGE das Recht, den für sie tätigen Beschäftigten unter Beachtung der bei ihrem jeweiligen Dienstherrn / Arbeitgeber geltenden gesetzlichen, tariflichen und innerbetrieblichen Regelungen
- fachliche Weisungen und
 - soweit es der Sicherung der Arbeitserledigung und eines geordneten Dienstbetriebes dient, auch dienstaufsichtsrechtliche Weisungen

zu erteilen, wobei die Beteiligungsrechte der jeweiligen Personalvertretungen zu beachten sind.

Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zwischen der ARGE und den kreisangehörigen Kommunen ist die Rechtsstellung des Geschäftsführers gegenüber den kommunalen Mitarbeitern den gleichen Grundsätzen entsprechend auszugestalten.

Soweit sich aus der Verletzung der den Beschäftigten übertragenen Dienstpflichten Konsequenzen mit dienst- oder arbeitsrechtlichen Folgen ergeben können, sind die betroffenen Dienstherrn/Arbeitgeber unverzüglich über alle relevanten Umstände zu informieren.

- (4) Art, Umfang und Qualifikation des von der ARGE für die verschiedenen Aufgaben benötigten Personals werden auf der Grundlage des als Anlage 2 beigefügten Organigramms incl. Personalausweisung sowie der Ergänzungsvereinbarung über die inhaltliche Aufgabenerfüllung (Anlage 1) in dem durch die Trägerversammlung zu beschließenden Kapazitäts- und Qualifikationsplan festgelegt und den jeweiligen Aufgabenbereichen nach § 3 Abs. 2 und 3 und § 8 Abs. 1 dieses Vertrages zugeordnet.

Aus dem Kapazitäts- und Qualifikationsplan ergibt sich die Gesamtzahl der Arbeitsplätze, welche die ARGE für die von ihr wahrgenommenen Aufgaben bereitstellt.

Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan wird nach Ablauf jedes Geschäftsjahres auf Grundlage der Jahresdurchschnittszahl betreuter Hilfeempfänger/Bedarfsgemeinschaften auf die Notwendigkeit und Möglichkeit überprüft und entsprechend fortgeschrieben; die Fortschreibung erfolgt durch Beschluss der Trägerversammlung. Bei Bedarf (insbesondere sich veränderndem Personalbedarf)

ist der Plan unterjährig anzupassen. Die Vertragspartner sind sich dabei ihrer Verpflichtung bewusst, der ARGE das benötigte Personal zur Verfügung zu stellen, wobei sie auch die kreisangehörigen Kommunen erneut beteiligen können.

- (5) Soweit Mitarbeiter die ihnen übertragenen Aufgaben dauerhaft nicht erfüllen, hat die Geschäftsführung der ARGE die Pflicht, den Dienstherrn/Arbeitgeber unverzüglich zu informieren. Der Dienstherr/Arbeitgeber hat sodann Maßnahmen zu ergreifen, die eine fachliche adäquate Aufgabenwahrnehmung innerhalb der ARGE zeitnah sicherstellen. Eine entsprechende Pflicht ist in den Verträgen mit den Kommunen gemäß Abs. 2 ebenfalls zu verankern.
- (6) Dauerhaft vakant werdende Aufgabengebiete sind von den Mitarbeiter entsendenden jeweiligen Partnern bzw. den kreisangehörigen Kommunen innerhalb von drei Monaten in enger Abstimmung mit der Geschäftsführung zu besetzen. Diese Verpflichtung ist auch von den kreisangehörigen Kommunen in den Verträgen gemäß Abs. 2 bezüglich der von ihnen gestellten Mitarbeiter zu übernehmen.
- (7) Die Geschäftsführung arbeitet vertrauensvoll mit den Personalräten der entsprechenden Dienstherrn/Arbeitgebern zusammen.
- (8) Die Vertragspartner sind sich einig, zum Zwecke von Fort- und Weiterbildungen der ARGE-Mitarbeiter Mittel aus der Personalkostenpauschale zweckgebunden zu bündeln und einzusetzen. Auswahl und ggf. Organisation von Fortbildungsmaßnahmen obliegt unter Beachtung des Weisungsrechts der Träger der Geschäftsführung.

§ 11

Funktionale und räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die ARGE nimmt die ihr obliegenden Aufgaben in einer integrierten Bearbeitungsform in den vier Job-Centern bzw. an neun dezentralen Standorten in den kreisangehörigen Kommunen wahr, um ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden bereitstellen zu können.

Die Dienststellen der ARGE sollen außer in den vier Job-Centern vorzugsweise in den Rathäusern oder sonstigen Verwaltungsgebäuden der neun kreisangehörigen Kommunen untergebracht sein.

- (2) Die ARGE verfügt über keine eigene Infrastruktur (z.B. Räume, Sachmittel); diese wird von den Vertragspartnern zur Verfügung gestellt.

Die Vertragspartner der ARGE sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bemühen sich aus wirtschaftlichen Gründen sowie aus Gründen der Effektivität und Effizienz soweit möglich ihre eigene vorhandene Infrastruktur für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung zu stellen.

Soweit die Anmietung zusätzlicher Räumlichkeiten erforderlich ist, erfolgt diese gemeinschaftlich durch die Vertragspartner. Bei eigens für die ARGE bereit gestellten Liegenschaften wird ein Vertragspartner zur Übernahme dieser Aufgaben einvernehmlich bestimmt.

Soweit die erforderliche Infrastruktur von den kreisangehörigen Kommunen bereitgestellt wird, sind die Einzelheiten in dem Vertrag nach § 10 (2) dieses Vertrages begleitend zu regeln.

(3) Die ARGE nutzt folgende ihr von der Agentur für Arbeit Aachen zur Verfügung gestellte Systeme:

- Verfahren zur Bewilligung und Auszahlung der Geldleistungen gemäß SGB II
- Verfahren zur Vermittlung
- Verfahren zur Bewirtschaftung der Finanzmittel

(4) Die ARGE bietet Hilfesuchenden eine individuelle Hilfe- und Eingliederungsplanung durch eine Synthese aus zielgruppenspezifischer Kundenorientierung gemäß dem gesetzlichen Auftrag SGB II (Klientengruppe Jugendliche U 25) und teamorientierten, dezentralen, ganzheitlichen Fallmanagementstrukturen (Klientengruppe der über 24-jährigen). Hierzu werden Fachteams für die Betreuung Jugendlicher unter 25 Jahren und Fallmanagementteams für die Betreuung der über 24-jährigen Anspruchsberechtigten gebildet. Die Fachteams U 25 arbeiten soweit möglich in den Geschäftsstellen der Agentur für Arbeit Aachen, die Fallmanagementteams in den sonstigen neun dezentralen Außenstellen in den Kommunen. Für den Südkreis wird eine besondere Organisationsstruktur gebildet, die den dortigen spezifischen Größenordnungen Rechnung trägt. Alle Teams schreiben die Vereinbarungen gemäß dem individuellen Profiling in einer schriftlichen Eingliederungsvereinbarung i.R. der Nutzung der Fachsysteme fest.

Die Einzelheiten der Organisationsformen zur Betreuung der Anspruchsberechtigten werden in einer Ergänzungsvereinbarung zu diesem Vertrag (Anlage 1) geregelt.

(5) Agentur für Arbeit Aachen und Kreis sprechen sich für eine Übertragung der Durchführungsverantwortung und der Unterschriftsberechtigungen auf die Fallmanager- bzw. Sachbearbeiterebene und für eine Begrenzung der Fallrate aus. Anzustrebendes Ziel in den Fallmanagementteams für Bedarfsgemeinschaften mit über 24-jährigen Leistungsberechtigten (zwei Fallmanager und eine sachbearbeitende Kraft) ist eine Fallzahl von 300. In den U 25-Teams für Jugendliche wird der Betreuungsschlüssel 1:75 umgesetzt. Zu dem Organisationsmodell ist Näheres in der als Anlage 1 beigefügten Ergänzungsvereinbarung geregelt.

§ 12

Steuerung und Qualitätssicherung

(1) Die ARGE führt ein Steuerungssystem ein, das sicherstellt, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem misst Wirkung

und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften. Es garantiert die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und stellt die Transparenz hinsichtlich der Mittelverwendung und der erreichten Wirkung her. Bei der Entwicklung gemeinsamer Verfahren und Systeme zum internen Controlling und externen Benchmarking kann auf bestehende Erfahrungen von beiden Seiten zurückgegriffen werden.

- (2) Die Träger der Grundsicherung nach § 6 SGB II erhalten über die ARGE sämtliche Daten der betreuten Personen nach dem SGB II ihres Geschäftsbereiches. Der vollständige elektronische Datenbankabzug ist dem örtlichen Träger der Grundsicherung monatlich kostenfrei zu übermitteln. Der Sozialdatenschutz ist zu beachten.

§ 13

Innenrevision

- (1) Die Vertragspartner ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsrechtes bezüglich der ARGE.
- (2) Prüfberichte der Innenrevision oder des Bundesrechnungshofes zu kommunalen Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II werden dem Kreis in dem den Kreis betreffenden Umfang durch die ARGE zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Vertragspartner ermöglichen dem Kreis die Ausübung des Prüfrechts bezüglich der kommunalen Aufgabenwahrnehmung innerhalb der ARGE, insbesondere auch die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 53 Abs. 1 KrO i.V.m. § 103 GO NW, jeweils in der geltenden Fassung.. Das Prüfrecht schließt die Aktenvorgänge und die gespeicherten Daten mit ein.

§ 14

Finanzplanung

- (1) Der Geschäftsführer stellt für jedes Kalenderjahr bis zum 30.11. des Vorjahres eine Finanzplanung auf, die alle im Kalenderjahr voraussichtlich zur Verfügung stehenden Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen bzw. Einnahmen zusammenstellt und die geplanten Ausgaben ausweist. Sie soll außerdem die Einnahmen und Ausgaben getrennt nach ihrer sachlichen Entstehung und getrennt nach der gesetzlichen Trägerschaft ausweisen. Im Vorfeld erfolgt eine Abstimmung mit dem Kreis über die Höhe der voraussichtlich zu finanzierenden Anteile.
- (2) Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan nach diesem Vertrag wird dem Finanzplan als Anlage beigefügt.

- (3) Bis zum 31.3. ist für das vorangegangene Haushaltsjahr durch den Geschäftsführer ein Jahresabschluss zu erstellen und den Vertragspartnern zuzuleiten.
- (4) Für die Wirtschaftsführung gelten im Übrigen die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften.

§ 15

Abwicklung von Leistungen

- (1) Die ARGE erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Auf dieser Grundlage werden alle Geldleistungen durch die ARGE ausgezahlt. Einnahmen werden durch die ARGE eingezogen. Sie bedient sich hierzu des Forderungseinzugs der BA.
- (2) Die Leistungen, die die ARGE gemäß § 3 (2) dieses Vertrages für die Agentur für Arbeit Aachen erbringt, werden direkt aus dem Bundeshaushalt erbracht.
- (3) Der Kreis erstattet die Geldleistungen, die nach den §§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr.1-4 , 22 und 23 Abs. 3 SGB II für ihn zu erbringen sind, abzüglich der ihm zustehenden Einnahmen an die Agentur für Arbeit Aachen/den Bund.

Der Kreis stellt im Hinblick auf seine Kostenträgerschaft nach §§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr.1-4, 22 und 23 Abs. 3 SGB II eine Liquiditätsreserve zur Verfügung und richtet dafür ein eigenes Konto ein. Für dieses Konto wird der Zentralkasse der BA eine Abbuchungsermächtigung erteilt. Die voraussichtlichen Jahreskosten sind im Haushaltsplan des Kreises einerseits und im Finanzplan der ARGE andererseits festzustellen. Die Beträge müssen in Einnahme (im Finanzplan der ARGE) und in Ausgabe (im Haushaltsplan des Kreises) übereinstimmen.

(Bedenken des KreisRPA – Erörterungsbedarf)

- (4) Soweit aufgrund der einheitlichen Leistungsbescheide Forderungen zugunsten der Agentur für Arbeit Aachen oder des Kreises anfallen, werden diese Forderungen durch die ARGE geltend gemacht. Soweit für die Vergangenheit Rückeinnahmen infolge Verpflichtungen anderer gemäß Unterabschnitt 4 - §§ 33 bis 35 SGB II geltend gemacht werden, prüfen die Vertragspartner aus Effektivitäts- und Vereinfachungsgründen die Möglichkeit, diese anteilig wie folgt zu verteilen: für den Kreis Aachen 20 %, für die Agentur für Arbeit 80 % . Hierdurch werden mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungs- und Personalaufwand durchzuführende Rückstandsberechnungen differenziert nach den Kostenträgerschaften der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers Kreis Aachen vermieden.

Die vorgenannten Regelung zu den Pauschalwerten ist baldmöglichst durch die Trägerversammlung zu beschließen und bei neuen Erkenntnissen anzupassen.

- (5) Spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres ist den Kostenträgern eine Abrechnung der Kosten für

das abgelaufene Jahr nach dem Wirtschaftsplan der ARGE bezogen auf die einzelnen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

§ 16

Kostenerstattung

- (1) Für Personal, das durch den Kreis oder die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in die ARGE eingebracht wird, werden Kosten dem Kreis durch die ARGE erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt nach der tatsächlichen Besoldungs-/Vergütungsgruppe des jeweiligen Mitarbeiters pauschaliert auf der Grundlage des jeweils aktuellen Richtwertes für Personalkosten gemäß dem Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) in Köln, zuzüglich eines Aufschlages für Gemeinkosten in Höhe von 10 %. Soweit Kommunen Mitarbeiter dauerhaft für Tätigkeiten außerhalb der eigentlichen Dienstortes der Kommune zur Verfügung stellen, erhöht sich der Gemeinkostenzuschlag auf 20 %.

Die dem Kreis und den kreisangehörigen Kommunen zustehenden Kostenerstattungen werden seitens der Agentur monatlich zentral mit dem Kreis abgerechnet, und sind dessen Konto bis spätestens 15 Werkzeuge nach Eingang der Abrechnungsunterlagen gutzuschreiben.

Dabei wird von dem Erstattungsbetrag für das gesamte eingebrachte Personal ein Betrag für den fiktiven Personalbedarf für die Aufgabe in Trägerschaft des Kreises in Abzug gebracht. Nach gemeinsamer Einschätzung der Vertragspartner beläuft sich der Personalbedarf des Kreises Aachen bzw. der kreisangehörigen Kommunen für die Leistungsgewährung nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II sowie die notwendigen Einzelfallhilfen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-4 SGB II auf eine Vollzeitkraft pro 400 Fälle, bezogen auf den Stichtag zum 1.10. des jeweiligen Jahres. Nach dieser gemeinsamen Einschätzung ist hierin auch der Führungsanteil der Geschäftsführung der ARGE für die kommunalen Aufgaben enthalten. Die Berechnung der Vergütung erfolgt auf Grundlage des Mittelwertes für die Besoldungsgruppe A 8/A 9 m. D. gemäß dem Wert für die Personalkosten zuzüglich einer Gemeinkostenpauschale von 20% und der vollständigen Sachkostenpauschale einschl. EDV gemäß dem aktuellen Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGST. Diese fiktiven Bedarfe werden bei den Regelungen zur Kostenerstattung entsprechend berücksichtigt.

Der Kreis veranlasst in eigener Zuständigkeit die Weiterleitung und Abrechnung mit den kreisangehörigen Kommunen für von diesen zur Verfügung gestelltes Personal bzw. bereitgestellte Infrastruktur.

- (2) Für das Personal, das von der Agentur für Arbeit Aachen eingebracht wird, erhält diese zu Lasten des ARGE-Budgets eine Kostenerstattung gemäß den vom BMWA festgesetzten Personalkostenpauschalen.

- (3) Für sonstige Infrastruktur (Räume, Sachmittel etc.), die der Kreis oder die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bzw. die Agentur für Arbeit der ARGE zur Verfügung stellen, erfolgt für die kommunale Seite eine Erstattung der Sachkosten (Raumkosten, Ausstattung) gemäß dem jeweils aktuellen Richtwert „Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes“ laut dem Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) in Köln bzw. für die Agentur für Arbeit Aachen nach der Sachkostenpauschale des BMWA. Für die informationstechnische Unterstützung durch die kommunalen Partner wird ein Betrag von 1.000,00 € jährlich pro Arbeitsplatz festgesetzt. Für den kommunalen Eigenanteil ist § 16 Abs. 1 anzuwenden.
- (4) Räume nebst deren Erstausrüstung werden der ARGE von der Agentur und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt. Dabei sind für die IKT-Ausrüstung die Planungsrichtlinien IKT der BA zu beachten. Die auf kommunaler Seite zu erwartenden Kosten sind vorab in einer Leistungsvereinbarung mit der Agentur für Arbeit festzuhalten.
- (5) Die Erstinbetriebnahme der IT-technischen Infrastruktur stellt die Agentur in allen diesem Vertrag gem. § 11 vereinbarten Standorten zur Verfügung. Die Kostenerstattung ist mit dem pauschalen Vorabzug der BA i.H.v. ~~4,205~~ % abgegolten.

4,258

Die Erstattungen für Personal und sonstige Infrastruktur sind unabhängig voneinander zu berechnen.

Zusätzlich erforderliche Verwaltungsausgaben einschließlich Investitionskosten werden in voller Höhe aus dem ARGE-Budget geleistet. Die Kostenbeteiligung des Kreises und der kreisangehörigen Kommunen erfolgt durch die in § 16 Abs. 1 und 3 getroffenen Regelungen.

- (6) Soweit Infrastruktur und Personal von den kreisangehörigen Kommunen bereitgestellt wird, sind die Grundsätze der Kostenerstattung gemäß den vorstehenden Regeln in den Vereinbarungen zwischen ARGE und Kommune (§ 10 Abs. 2 dieses Vertrages) festzulegen.
- (7) Erbringt einer der Vertragspartner darüber hinaus gemäß diesem Vertrag oder gesonderter Vereinbarung Leistungen, die der ARGE obliegen oder erbringt die ARGE Leistungen, die dem jeweiligen Vertragspartner obliegen, erfolgt eine wechselseitige Erstattung der Kosten. Die Modalitäten zur Erstattung der Kosten sind einvernehmlich zu regeln.

§ 17

Finanzierung

Die ARGE hat keinen eigenen Haushalt. Der ARGE werden die für die Erfüllung Ihrer Aufgaben notwendigen Mittel im Bundeshaushalt über den BA-Haushalt zur Verfügung gestellt. Der Kreis

erstattet die ihm obliegenden Kosten dem Bundeshaushalt gemäß den Regelungen in §§ 15 und 16 dieses Vertrages.

§ 18

Haftung

- (1) Die Haftung der Vertragspartner im Zusammenhang mit der ARGE im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Werden gegen die ARGE oder einen bzw. beide Vertragspartner im Zusammenhang mit der ARGE Amtshaftungsansprüche oder sonstige Haftungs- bzw. Schadensersatzansprüche von geschädigten Dritten geltend gemacht, gilt folgendes:
 - a) Besteht der Schaden des Dritten lediglich im Nichterhalt einer Leistung nach dem SGB II, haftet im Innenverhältnis zwischen den Vertragspartnern grundsätzlich der jeweils für die betreffende Leistung gesetzlich zuständige Träger. Bei grober Fährlässigkeit oder Vorsatz hat der Dienstherr/Arbeitgeber dem jeweils zuständigen Träger den Schaden insoweit zu ersetzen, wie er bei seinem schadensverursachenden Mitarbeiter nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen erfolgreich selbst Regress nehmen kann. Die Schadensersatzpflicht des Dienstherrn/Arbeitgebers entfällt im Zusammenhang mit für die Aufgabenwahrnehmung der ARGE zusätzlich eingestelltem Personal nur dann, wenn der Anstellungsträger trotz Ausschöpfen aller vertretbaren rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten den Regress bei diesen Mitarbeitern nicht erfolgreich durchführen kann.
 - b) Ist dem Dritten durch ein schuldhaftes Verhalten eines Mitarbeiters ein darüber hinaus gehender Schaden entstanden, haftet hierfür der jeweilige Arbeitgeber/Dienstherr des Mitarbeiters. Ein Rückgriff gegenüber den Mitarbeitern kann nach den gesetzlichen Bestimmungen nur durch den Dienstherrn/Arbeitgeber erfolgen. Eine entsprechende Regelung ist in die zwischen der ARGE und den Kommunen zur Personalgestellung abzuschließenden Vereinbarungen aufzunehmen.
 - c) Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.
 - d) Für Schäden Dritter aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet der Vertragspartner, der die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Er stellt die übrigen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

- (3) Das Risiko einer fehlerhaften Sachbearbeitung und der hierdurch ggf. dem gesetzlich für die jeweilige Leistung zuständigen Träger entstehenden finanziellen Nachteile trägt bei einfacher Fahrlässigkeit der betroffene Träger unabhängig davon, wer Dienstherr/Arbeitgeber des schadensverursachenden Mitarbeiters ist.

Erfolgt die fehlerhafte Sachbearbeitung grob fahrlässig oder vorsätzlich, so haftet der jeweilige Arbeitgeber/Dienstherr des schadensverursachenden Mitarbeiters dem benachteiligten Leistungsträger in der Höhe, in der er bei dem schadensverursachenden Mitarbeiter nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen erfolgreich selbst Regress nehmen kann. Die Schadensersatzpflicht des Dienstherrn/Arbeitgebers entfällt im Zusammenhang mit für die Aufgabenwahrnehmung der ARGE zusätzlich eingestelltem Personal nur dann, wenn der Anstellungsträger trotz Ausschöpfen aller vertretbaren rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten den Regress bei diesen Mitarbeitern nicht erfolgreich durchführen kann.

- (4) Die ARGE wird im eine den Risiken entsprechende versicherungsrechtliche Absicherung der Geschäftsführung vornehmen.

§ 19

Einigungsverfahren, Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle

- (1) Für die gesetzlich einzurichtende gemeinsame Einigungsstelle gemäß § 45 SGB II benennen die Vertragspartner je einen Vertreter sowie dessen Stellvertreter.
- (2) Hinsichtlich der weiteren Grundsätze des Verfahrens für die Arbeit der Einigungsstelle wird verwiesen auf die entsprechende Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 23.11.2004 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20

Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft.
- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Vertrag durch die ARGE ist bis zum 31.12.2010 befristet. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr (alternativ drei weitere Jahre), wenn nicht ein Vertragspartner den Vertrag kündigt. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Vertragspartner erklärt werden.
- (3) Sollte der Kreis von der Option nach § 6 a SGB II Gebrauch machen wollen, steht ihm hierzu ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich mit

einer Frist von 9 Monaten zum Quartalsende gegenüber dem anderen Vertragspartner erklärt werden. Bei Wahrnehmung der Option übernimmt der Kreis bis zum Ende der ursprünglich vorgesehenen Vertragslaufzeit dieses Vertrages sämtliche Verpflichtungen, die die Agentur für Arbeit Aachen im Zusammenhang mit der Anmietung von Räumen im Sinne von § 17 eingegangen ist.

- (4) Der Kreis geht als Vertragsgrundlage für den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung davon aus, dass eine auskömmliche Finanzierung der ARGE einschließlich einer jährlichen Dynamisierung gewährleistet ist und dass substantiell gleichbleibende rechtliche Rahmenbedingungen vorliegen.

Für den Fall, dass eine auskömmliche Finanzierung der ARGE durch den Bund nicht mehr gesichert ist, steht den Vertragspartnern ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich mit einer Frist von 9 Monaten zum Quartalsende gegenüber dem anderen Vertragspartner erklärt werden.

- (5) Sollten Verhandlungen zur Einrichtung der ARGE in der Rechtsform der AÖR nicht bis zum 31.12.2006 mit Erfolg geführt worden sein, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht hinsichtlich des ARGE-Vertrages binnen zwei Monaten für beide Vertragspartner mit Wirkung zum 30.06.2007, von dem bis spätestens 28.02.2007 Gebrauch zu machen ist.
- (6) Bis zur räumlichen Zusammenführung der ARGE sind zur Wahrnehmung der Aufgaben Übergangsregelungen zu treffen, die den bisherigen Regelungen des Kooperationsvertrages vom 05.10.2004 entsprechen können, soweit nicht Erkenntnisse vorliegen, die eine verbesserte Durchführung der Aufgaben sicherstellt. Diese können individuell bezogen auf jede Außengeschäftsstelle bzw. jedes Job-Center getroffen werden.

§ 21

Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Für den Kreis findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Für die Agentur für Arbeit Aachen findet das Bundesgleichstellungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 22

Sprachformen

Soweit in diesem Vertrag Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten sollen, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten sie für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 23

Schiedsvereinbarung

- (1) Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden. Jede Vertragspartei benennt einen Schiedsrichter. Diese bestellen einen neutralen Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss.
- (2) Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies gegenüber der beklagten Partei schriftlich zu beantragen und vorläufig die Kosten zu tragen. Der Antrag muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Parteien,
 - b) die Angabe des Streitgegenstandes,
 - c) einen Hinweis auf die Schiedsvereinbarung,
 - d) die Benennung des zur Annahme bereiten Schiedsrichters und
 - e) die Aufforderung an die beklagte Partei, innerhalb eines Monats ihrerseits einen Schiedsrichter zu bestellen.
- (3) Das Schiedsgericht bestimmt sein Verfahren selbst. Es kann Beweise erheben. Ergänzend findet insoweit die Vorschriften der über das schiedsrichterliche Verfahren in den §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend Anwendung.
- (4) Der Schiedsspruch ist schriftlich abzusetzen. Für die Zustellung und Niederlegung gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes.

§ 24

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner der ARGE dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Schriftformerfordernis gemäß § 56 SGB X. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für Regelungen hinsichtlich des vereinbarten Schriftformerfordernisses.
- (4) Änderungen des Vertrages bedürfen der Zustimmung beider Vertragspartner in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

Aachen, 2005

Aachen, 2005

Carl Meulenbergh

**Landrat des
Kreises Aachen**

Gabriele Hilger

**Vorsitzende der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Aachen**

Helmut Etschenberg

Kreisdirektor

**Vereinbarung
zur Personalausstattung einer Arbeitsgemeinschaft
gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)**

zwischen

den Trägern der Arbeitsgemeinschaft im Kreis Aachen,

der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für Arbeit Aachen, Roermonder Straße 51, 52072 Aachen, diese wiederum vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung und

und dem Kreis Aachen, Zollernstraße, 52072 Aachen, vertreten durch den Landrat, gemeinsam handelnd als Vertragspartner der Arbeitsgemeinschaft SGB II Kreis Aachen,

nachfolgend gemeinsam als Träger bezeichnet

und

der Stadt Alsdorf, (Adresse)
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Baesweiler, (Adresse)
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Eschweiler, (Adresse)
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Herzogenrath, (Adresse)
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Monschau, (Adresse)
vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Roetgen, (Adresse)
vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Simmerath, (Adresse)
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Stolberg, (Adresse)
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Würselen, (Adresse)
vertreten durch den Bürgermeister,

nachfolgend gemeinsam als Kommunen bezeichnet,

gemeinsam bezeichnet als Vertragspartner,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Kommunen im Kreis Aachen unterstützen die zwischen den Trägern vereinbarte Gründung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Sie sehen darin die Chance einer Bündelung aller verfügbaren Energien zur Verbesserung der sozialen Unterstützung von erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen insbesondere mit dem Ziel einer Integration in den Arbeitsmarkt.

Aus der der Gründung der ARGE zugrunde liegenden Neuregelung des Sozialhilferechts, insbesondere durch Artikel 1 des vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II) resultiert ein Wegfall von Aufgaben bei den Städten und Gemeinden einerseits. Andererseits hat die neu gegründete ARGE Kreis Aachen, bestehend aus den Aufgabenträgern Agentur für Arbeit und dem Kreis, ab dem 01. Juli 2005 Aufgaben nach dem SGB II wahrzunehmen, ohne dass das erforderliche Personal zur Verfügung steht.

Zur Wahrung der Interessen Ihrer Mitarbeiter an einem Fortbestand der Beschäftigungsverhältnisse und zur Nutzbarmachung der von den kommunalen Fachkräften erworbenen Erfahrungen für die Arbeit der ARGE sind die Kommunen bereit, im Wege der Zuweisung gemäß § 123a Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) bzw. § 12 Abs. 2 Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) der ARGE Beamte/Angestellte zur Erfüllung dieser übertragenen Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

Um die von den Kommunen gewünschte dezentrale Organisation der ARGE sicherzustellen sind die Kommunen darüber hinaus bereit, für die räumliche Unterbringung der ARGE-Außenstellen Sorge zu tragen.

§ 1 Personalgestaltung

- (1) Die Träger der Arbeitsgemeinschaft im Kreis Aachen haben im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) unter Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen in § 11 des Vertrages die funktionale und räumliche Organisation der Arbeitsgemeinschaft geregelt. Wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung ist die Errichtung dezentraler Fallmanagementteams in allen 9 Kommunen zur ganzheitlichen Betreuung der in § 11 Abs. 4 des Vertrages näher bestimmten Bedarfsgemeinschaften.
- (2) Aus der festgelegten Organisationsstruktur ergibt sich unter Berücksichtigung der in § 11 Abs. 5 des Vertrages angestrebten Fallrate sowie der Ergänzungsvereinbarung über die inhaltliche Aufgabenerfüllung (Anlage 1 zum Vertrag) der Personalbedarf der ARGE, der im Kapazitäts- und Qualifizierungsplan hinsichtlich Art, Umfang und Qualifikation des benötigten Personals festgelegt ist.
- (3) Die Kommunen sind bereit und verpflichten sich unter dem Vorbehalt der Kostenerstattung nach § 6 dieser Vereinbarung, den im jeweils aktuellen Kapazitäts- und Qualifizierungsplan ausgewiesenen Personalbedarf für folgende Aufgaben zu decken:
 - a) Teamleitung, Fallmanagement und Leistungssachbearbeitung in den kommunalen Außengeschäftsstellen der Arbeitsgemeinschaft
 - b) Sachbearbeitung im Zusammenhang mit der Bereitstellung von und Heranziehung zu Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II in den Job-Centern

Personalbedarfe, die dadurch entstehen, dass Kommunen Personal für die Zentrale abstellen, sollen durch ARGE-weit einsetzbares Personal gedeckt werden.

- (4) Der Kreis Aachen verpflichtet sich, für die Besetzung der Stellen in der ARGE-Zentrale zu sorgen, für die zwischen den Trägern nach **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung eine Besetzung von kommunaler Seite vereinbart wurde, und die nicht von den Kommunen besetzt werden.

§ 2 Zuweisung des Personals

- (1) Kreis und Kommunen weisen der ARGE zum 01. Juli 2005 Mitarbeiter gemäß § 123a BRRG bzw. § 12 Abs. 2 BAT zur Erfüllung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Aufgaben zu. Die zum 01.07.2005 zugewiesenen Mitarbeiter sind in **Anlage 2** namentlich benannt.
- (2) Soweit sich nach dem 01.07.2005 aus dem durch Beschluss der Trägerversammlung fortgeschriebenen Kapazitäts- und Qualifikationsplan eine Erhöhung des Personalbedarfs für die Aufgaben nach § 1 Abs. 3 ergibt und dieser Mehrbedarf nicht von einem der Träger gedeckt wird, wird die Kommune der ARGE das zusätzlich erforderliche Personal innerhalb von 3 Monaten unter dem Vorbehalt der Kostenerstattung nach § 6 dieses Vertrages zur Verfügung stellen.

Ergeben sich Personalüberhänge, werden die Vertragspartner gemeinsam nach verträglichen Lösungen im Sinne der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Träger und der jeweiligen Kommune suchen.

- (3) Die Kommunen verpflichten sich, im Fall der Rücknahme der Zuweisung für einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der ARGE innerhalb von maximal drei Monaten einen Ersatz mit gleichem Qualifikationsprofil zur Verfügung zu stellen. Ebenso verpflichtet sich die Kommune zur Bereitstellung einer Vertretung, falls eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter für die Dauer von mehr als 3 Monaten nicht einsetzbar ist.
- (4) Kreis und Kommunen verpflichten sich, sowohl bei der Personalzuweisung zum 01.07.2005 als auch bei evtl. später notwendigen Nachbesetzungen die quantitativen und qualitativen Anforderungen des Kapazitäts- und Qualifizierungsplans zu beachten. Vor allem sollen Mitarbeiter mit Erfahrungen im Sozialrecht eingesetzt werden. Soweit Mitarbeiter die ihnen übertragenen Aufgaben dennoch dauerhaft nicht erfüllen, hat die Geschäftsführung der ARGE die Pflicht, den Dienstherrn/Arbeitgeber unverzüglich zu informieren. Der Dienstherr/Arbeitgeber hat sodann Maßnahmen zu ergreifen, die eine fachliche adäquate Aufgabenwahrnehmung innerhalb der ARGE zeitnah sicherstellen.

Sofern der Personalbedarf nicht durch eigene Bedienstete gedeckt werden kann, verpflichten sich Kreis und Kommunen in enger Abstimmung mit der ARGE-Geschäftsführung Neueinstellungen vorzunehmen.

- (5) Soweit sich aus der Verletzung der den Beschäftigten übertragenen Dienstpflichten Konsequenzen mit dienst- oder arbeitsrechtlichen Folgen ergeben können, sind die betroffenen Dienstherrn/Arbeitgeber unverzüglich über alle relevanten Umstände zu informieren.

§ 3 Rechtsstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Durch die Zuweisung zur ARGE bleibt die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie der Angestellten unberührt. Dienstherr/Arbeitgeber bleibt die jeweilige Kommune. Rechte und Pflichten aus den Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen gelten unverändert weiter, soweit sich aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt. Die gesetzlichen Beteiligungsrechte bleiben unberührt.
- (2) Soweit die Kommunen für die Aufgabenwahrnehmungen in der ARGE Neueinstellungen vornehmen, soll in den Arbeitsverträgen die Möglichkeit sichergestellt werden, dass die neu eingestellten Mitarbeiter in allen kreisangehörigen Kommunen und in der ARGE-Zentrale eingesetzt werden können.

§ 4 Direktionsrecht

- (1) Die jeweilige Kommune verpflichtet sich, im Rahmen der Zuweisung das Direktionsrecht hinsichtlich der Arbeitspflicht zur Ausführung der übertragenen Aufgaben und des Verhaltens am Arbeitsplatz auf die ARGE zu übertragen. Das fachliche Weisungsrecht für die Beamtinnen und Beamten wird in gleichem Umfang übertragen. Der Geschäftsführer der ARGE ist damit fachlicher Vorgesetzter der Mitarbeiter, die der ARGE zugewiesen werden.
- (2) Dem Geschäftsführer der ARGE wird darüber hinaus das dienstaufsichtliche Weisungsrecht insoweit übertragen, wie es für den störungsfreien Ablauf in der ARGE erforderlich ist. Gleiches gilt für das Direktionsrecht hinsichtlich der Angestellten. Die dienstaufsichtliche Weisungsbefugnis für die Beamten und das Direktionsrecht für die Angestellten beinhaltet insbesondere die Einhaltung der Arbeitszeit, die Genehmigung von Dienstreisen, die Prüfung der dienstlichen Verträglichkeit von Erholungsurlaub sowie von Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung nach §§ 1 bis 11 der Sonderurlaubsverordnung NRW bzw. § 52 BAT. Ebenso erfolgt die Entgegennahme der Krankmeldung in der ARGE.
- (3) Gemäß § 104 LBG sind die Beamten in regelmäßigen Abständen zu beurteilen. Die ARGE verpflichtet sich, die notwendigen Beurteilungsentwürfe (ggf. auch für Angestellte) entsprechend den örtlichen Vorschriften und Verfahrensregelungen der jeweils entsendenden Kommune zum Beurteilungswesen zu erstellen.

§ 5 Bereitstellung von Infrastruktur

- (1) Zur Sicherstellung einer dezentralen und gleichzeitig wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung verpflichten sich die Kommunen, Räumlichkeiten für die kommunalen Außengeschäftsstellen der ARGE zur Verfügung zu stellen. Sofern dies ausnahmsweise nicht möglich ist, sind die Kommunen verpflichtet, geeignete Räumlichkeiten zur Anmietung durch die Agentur für Arbeit zu benennen. Dabei sind für die IKT-Ausstattung die Planungsrichtlinien IKT der BA zu beachten. Die auf kommunaler Seite zu erwartenden Kosten sind vorab in einer Leistungsvereinbarung mit der Agentur für Arbeit festzuhalten.
- (2) Die bereitgestellten Räumlichkeiten werden für die jeweilige Kommune in **Anlage 2** näher festgelegt. Die Kommunen beachten bei der Auswahl der Räumlichkeiten die Erfordernisse eines Arbeitsplatzes im sozialen Fallmanagement.
- (3) Die Kommunen verpflichten sich, die bereitgestellten Räumlichkeiten in Stand zu halten und stellen Büromaterial zur Verfügung.

§ 6 Kostenerstattung

- (1) Kreis und Kommunen erhalten eine Erstattung für
- Personalkosten
 - Gemeinkosten sowie
 - Sachkosten

Einzelheiten zum Umfang der Kostenerstattung sind in § 16 des ARGE-Vertrages sowie der Vereinbarung zwischen dem Kreis Aachen und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Finanzierung der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und nach dem Gesetz zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen – PfG NW) sowie bewohnerorientierte Aufwendungszuschüsse für Investitionskosten von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen und vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (PWG) geregelt.

Die Erstattung der Personalkosten erfolgt nach der tatsächlichen Besoldungs-/Vergütungsgruppe des jeweiligen Mitarbeiters pauschaliert auf der Grundlage des jeweils aktuellen Richtwertes für Personalkosten gemäß dem Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) in Köln, zuzüglich eines Aufschlages für Gemeinkosten in Höhe von 10 %. Soweit Kommunen Mitarbeiter dauerhaft für Tätigkeiten außerhalb der eigentlichen Dienstortes der Kommune zur Verfügung stellen, erhöht sich der Gemeinkostenzuschlag auf 20 %.

Die Erstattung der Kosten für sonstige Infrastruktur (Räume, Sachmittel etc.), die der Kreis oder die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bzw. die Agentur für Arbeit der ARGE zur Verfügung stellen, erfolgt für die kommunale Seite gemäß dem jeweils aktuellen Richtwert „Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes“ laut dem Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) in Köln. Für die informationstechnische Unterstützung durch die kommunalen Partner wird ein Betrag von 1.000,00 € jährlich pro Arbeitsplatz festgesetzt.

Der vom Kreis nach § 10 Abs. 4 des ARGE-Vertrages selbst zu tragende Personalkostenanteil wird nach dem Verhältnis der Zahl der Bedarfsgemeinschaften in der Kommune zur Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Kreis auf die Kommunen umgelegt. Der Kreis wird die Abrechnung der Kostenerstattung mit den Kommunen unter Berücksichtigung der von diesen jeweils zu tragenden Kostenbeteiligungen vornehmen.

- (2) Der in den Erstattungspauschalen enthaltene Anteil für Fortbildungsmaßnahmen in Höhe von mindestens 2,87 % der jeweiligen Personalkostentabellenwerte verbleibt bei der Abrechnung und Weiterleitung der Erstattungsbeträge beim Kreis. Der Kreis wird diese Beträge in einem gesonderten Budget für die Fortbildung der ARGE-Mitarbeiter bereitstellen. Die inhaltlichen Entscheidungen über die Verwendung des Budgets trifft die Geschäftsführung der ARGE.
- (3) Der Kreis verpflichtet sich, die Abrechnungen mit der Arbeitsgemeinschaft vorzunehmen und den Kommunen zustehende Beträge umgehend nach Eingang an diese weiterzuleiten.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

- (1) Die Vereinbarung wird zum 1. Juli 2005 wirksam und ist zunächst bis zum 31.12.2010 befristet. Die Vertragspartner können den Vertrag einvernehmlich verlängern.
- (2) Kündigungen dieses Vertrages können nach Ablauf der ersten Befristung zum 31.12.2010 jeweils zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Vertragspartner erklärt werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Macht einer der Träger von seinem Recht zur Kündigung des ARGE-Vertrages Gebrauch, endet diese Vereinbarung automatisch zu dem Zeitpunkt, zu dem die ARGE aufgelöst wird.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufzunehmen.
- (3) Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (4) Die dieser Vereinbarung beigelegten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Aachen, 2005

Aachen, 2005

Carl Meulenbergh

**Landrat des
Kreises Aachen
Aachen**

Gabriele Hilger

**Vorsitzende der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit**

Helmut Etschenberg

Kreisdirektor

[Unterschriften der Kommunen]

Darstellung der Personalsituation der ARGE Kreis Aachen zum 22.04.2005

1. Ausgangssituation

Trotz bereits erheblicher fachlicher Abstriche von den kommunalen Idealvorstellungen hinsichtlich ganzheitlicher Fallbearbeitung, ergibt sich bei den aktuellen Planungen für die ARGE-Gründung im Kreis Aachen noch immer eine problembehaftete Personalsituation, die unter anderem durch die Tatsache geprägt ist, dass sich die in der Gründung befindliche Organisation in Ermangelung einer eigenen Dienstherrenfähigkeit in vollständiger Abhängigkeit von **elf** beteiligten Dienstherrn befindet, die ihr Personal mit unterschiedlichen Motivationen - was die Bereitschaft Personal zu benennen - und unterschiedlichen Qualifikationsstrukturen - was die bisherige Personalausstattung betrifft - einbringen. Zudem ist die Beteiligung sämtlicher Personalräte aufwendig und nicht immer unproblematisch.

2. Personaldelta

Betrachtet man den Personalbedarf der ARGE insgesamt, so ist vorweg festzustellen, dass von den 201 benötigten Mitarbeitern lediglich unter **50% von den Vertragspartnern als Pflichtanteil** eingebracht werden.

Die Kommunen trifft bei einem Schlüssel von 1-400 je Fall/Mitarbeiter bezogen auf deren Anteil Kosten der Unterkunft/Beratungsleistungen ein Pflichtpersonalanteil von zurzeit 33 Mitarbeitern. Die Agentur für Arbeit hat nach ihren Vorstellungen, die geprägt sind von der Freisetzung des bisherigen Personalanteils im Bereich der Arbeitslosenhilfesachbearbeitung und nicht von der neuen vollständigen SGB II-Aufgabenstellung zwingend 61 Mitarbeiter einzubringen. Hinzu hat die Agentur für Arbeit noch Kräfte aus behördeninternen Umstrukturierungen in geringem Umfang zur Verfügung.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass insgesamt nur etwa 50% des ARGE-Personals von den beiden Vertragspartnern über die Pflichtanteile hinaus nach deren Verständnis eingebracht werden muss. Dies wiederum führt unweigerlich zur Handlungsunfähigkeit der ARGE und ist keinem der betroffenen Vertragspartner, den Mitarbeitern, die auf kommunaler Seite auf Freiwilligkeit beruhend der Aufgabenerfüllung zugeführt werden, und erst recht nicht den Arbeitsuchenden mit den daraus resultierenden Folgeerscheinungen zumutbar.

Bis heute sind die vereinbarungsgemäß von den Kommunen zu besetzenden Stellen – vor allem im Bereich des Fallmanagements – immer noch nicht vollständig besetzt. Von zugesagten Stellen fehlen im kommunalen Bereich zum Stand 22.04.2005 immer noch 7 namentliche Meldungen, von der Agentur sind noch 23 Mitarbeiter namentlich zu benennen.

Hinzu kommt noch der weitere Personalbedarfs auf kommunaler Seite in Höhe von 17 Mitarbeitern, davon 12 kommunale Fallmanager.

Die Agentur für Arbeit ist im Rahmen Ihrer Möglichkeiten bemüht die Personalbedarfe, vor allem im Bereich des mittleren Dienstes, namentlich bzw. mit verbindlichen Zusagen für eine Besetzung zu schließen.

Bei der Agentur für Arbeit ist die Deckung im **Bereich der Leistungssachbearbeitung** (mittlerer Dienst) vor allem aufgrund der bisher dort vorhandenen Arbeits- und Besoldungsstrukturen speziell in den geplanten U 25-Fachteams für Jugendliche in den 3 Job-Centern in Aisdorf, Eschweiler und Stolberg gelungen. Zum Stammpersonal der Agentur werden auch einige Mitarbeiter aus sogenannter „Amtshilfe“ (d.h. z.B. ehemalige Mitarbeiter der Post, Telekom und der Bahn), deren Eignung für Aufgaben nach dem SGB II festgestellt wurde, ihren Einsatz in der ARGE finden.

Für den **Bereich des Fallmanagements** wird die Agentur hingegen die noch bestehenden personellen Vakanzen nicht schließen können, da das Personal mit entsprechender Qualifikation und Wertigkeit nicht zur Verfügung steht.

Aufgrund der berechtigten kommunalen Qualitätsansprüche an das Fallmanagement und der bisherigen kommunalen Bewertung der Aufgaben, sind die Kommunen für das vorgenannte Personaldelta zur Handlungsfähigkeit der ARGE in der Pflicht.

Es ist darüber hinaus darauf hinzuwirken, dass vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, die neben der Personalzuweisung zur Startaufstellung auch eine kontinuierliche und dauerhafte Sicherstellung der Personalausstattung durch die Vertragspartner beinhalten, so lange die ARGE keine Dienstherrn- bzw. Arbeitgeberfunktion hat.

3. Bewerbungen

Geeignete (z. T. externe) Bewerbungen liegen der ARGE-Geschäftsführung und den einzelnen Kommunen bzw. dem Kreis Aachen vor, so dass die **quantitative Besetzung** der Stellen nach Klärung der Einstellungsmodalitäten - insbesondere für den Bereich der Beamten und der Angestellten mit unbefristeten Arbeitsverhältnissen - möglich erscheint. Es ist darauf hinzuweisen, dass geeignete Bewerber mit einschlägigen Vorkenntnissen auf dem Personalmarkt gegenwärtig kaum zu finden sind. Mit der Option einer befristeten Anstellung reduziert sich die Chance **qualifiziertes und vorgebildetes Fachpersonal** zu erhalten auf Glücksfälle (Bewerbungen durch Umzüge (des Partners), Heimatnähe, etc.). Insofern muss die Bereitschaft bei Kreis und Kommunen vorhanden sein, dass wenige externe Fachpersonal, das unter Umständen zur Aufgabenerfüllung gefunden wird, auch dann einzustellen, wenn es sich um eine überschaubare Anzahl von beamteten bzw. fest angestellten Fachkräften handelt.

4. Personalqualifikation

Eine in diesem Zusammenhang ebenfalls zu betrachtende Komponente ist die **fachliche Qualifikation des bislang benannten Personals**. Trotz intensiver Bemühungen, Personal für die ARGE innerhalb der Kommunen zu werben, ist es bislang nicht gelungen, die dringend erforderlichen Fachkräfte der (ehemaligen) Sozialämter vollzählig für die ARGE vorzusehen, was dazu führt, dass die ARGE mit einem Großteil „fachfremdem“ (d. h. bisher im sozialrechtlichen Bereich nicht beschäftigtem) Personals die nicht einfache Phase des Aufbaus bewältigen muss.

Es ist festzustellen, dass in einzelnen Kommunen vorhandenes Fachpersonal – auch unter Berücksichtigung des Bedarfs, den das neue SGB XII in den Kommunen auslöst – der ARGE nicht zur Verfügung gestellt wird.

Derzeit ist von einem Anteil „neuer“, d.h. fachfremder Mitarbeiter in Höhe **von mindestens 50%** auszugehen, was eindrucksvoll belegt, was sowohl auf die erfahrenen wie auch auf die neuen Mitarbeiter der ARGE zukommen wird, wenn die Zusammenführung der bisher schon an den Belastungsgrenzen arbeitenden Systeme der Sozialhilfe und der Arbeitslosenversicherung begleitet von hohen politischen Erwartungen vollzogen wird. Dies gilt es im Rahmen einer Risikoabschätzung zu berücksichtigen. Dabei sind der Erfolg der Rekrutierung geeigneter Mitarbeiter und die Sicherstellung eines dauerhaften Personaleinsatz mit der „Freiwilligkeit“ des Dienstes in der ARGE eng verbunden, die aufgrund der beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften für Mitarbeiter der kreisangehörigen Kommunen die einzige Möglichkeit der kommunalen Personalgestellung für die ARGE kennzeichnet. Mögliche Aspekte des Widerrufs der Freiwilligkeitserklärung bei einzelnen oder mehreren Mitarbeitern sind im Moment in ihren Auswirkungen nur schwer zu kalkulierende Unwägbarkeiten bei der ARGE-Personalplanung und deren Handlungsfähigkeit.

Zusätzlich werden in nicht unerheblichem Umfang anspruchsvolle Fachfortbildungen durchzuführen sein, bei denen es neben der Weiterbildung in BA-spezifischen EDV-Anwendungen auch um leistungsrechtliche und methodische Fähigkeiten sowie um Kenntnisse im Bereich der Stellenakquisition und Arbeitsvermittlung gehen wird und sich über einen längeren Zeitraum von ca. einem Jahr erstrecken werden. Diesbezüglich schwebt dem designierten ARGE-Geschäftsführer vor Ort eine intensive, berufsbegleitende und langfristig ausgerichtete Fachfortbildung mit Kooperationspartnern, wie z.B. dem örtlichen Studieninstitut für kommunale Verwaltung, vor. Ob hieran die Mitarbeiter der Agentur teilnehmen können, ist noch fraglich, da die Bundesagentur zentrale Fortbildungen in ihren weit entfernt liegenden Bildungszentren vorsieht. Umfangreiche Weiterbildungen führen naturgemäß insbesondere in der Startphase zusätzlich zu einer Mehrbelastung der Mitarbeiter im Fallmanagement und in der Leistungssachbearbeitung infolge von dienstlich bedingten Abwesenheiten.

5. Unterschiede Mitarbeiter der Kommunen und der Agentur für Arbeit

Problematisch ist weiterhin, dass im Bereich der eingesetzten AA-Mitarbeiter eine völlig andere Tarifstruktur mit unterschiedlichen Kompetenzzuweisungen an die einzelnen Mitarbeiter gegeben ist. So wird es sogar mittelfristig nach heutigem Sachstand nicht leicht sein, die Mitarbeiter der BA entsprechend der vorgesehenen Aufgabe einzusetzen, da sich deren Tätigkeit und die damit verbundene Entscheidungs- und Anordnungsbefugnis an der jeweiligen Besoldung/Vergütung orientiert. Dies kann nach gegenwärtiger Einschätzung im Extremfall dazu führen, dass Mitarbeiter für die vorgesehenen Dienstposten zwar über die praktische Befähigung verfügen aber nicht die theoretische Berechtigung (Dotierung und damit verbundene Befugnisse) mitbringen. Im kommunalen Bereich bringt dies regelmäßig keine nen-

nenswerten Schwierigkeiten mit sich, da diese Problematik flexibel und aufgabenorientiert gelöst wird.

Im Ergebnis ist es also möglich, dass sich durch die strengen Vorgaben eine Einnahme der avisierten Strukturen kaum umsetzen lässt und zu befürchten ist, dass sich naturgemäß die gegenwärtigen Strukturen der Agentur auch in der ARGE des Kreises Aachen als dominierend wiederfinden werden. Dies würde dem kommunalen Bestreben, die Fallbearbeitung ganzheitlich und „aus einer Hand“ zu gestalten erheblich widersprechen.

6. Personal- und Sachkosten

Weiterhin ergibt sich ein Personal-Finanzierungsproblem. Während nach gründlicher Vorkalkulation davon ausgegangen werden kann, dass das zur Verfügung stehende ARGE-Verwaltungsbudget die Personal- und Sachkosten der ARGE-Mitarbeiter nach Abzug des kommunalen Pflichtteils, als der Teil der Personal- und Sachkosten, der den Kommunen entstehen würde, wenn sie ihre gesetzlichen Aufgaben selbstständig wahrnehmen würden, trotz einer **erheblichen Fallzahlerhöhung um ca. 35 %**, für die zumindest in 2005 voraussichtlich keine weiteren Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, abdeckt. Dies belegt die wirtschaftliche, trotzdem qualitativ ausgerichtete ARGE-Organisation.

Die Vorgabe des BMWA für die maximalen durchschnittlichen Personal- und Sachkosten und die notwendigen Ausgaben für „Sonstige Verwaltungsausgaben“ und die „Erstinvestitionen“ sprengen aber zurzeit den Finanzspielraum der ARGE.

Die Vorgaben der Agentur nach der Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung (HEGA) Nr. 59 vom 28.12.2004 besagen, dass beim Ansatz der gesamten Personal- und Sachkosten der ARGE der Betrag von 67.400,- € je Mitarbeiter (56.450,- € Personalkostenpauschale und 10.950,- € Sachkostenpauschale) im Durchschnitt nicht überschritten werden darf.

Realistische Einschätzungen der Personalkostenentwicklungen für das Jahr 2006 haben ergeben, dass es letztendlich nicht auszuschließen sein wird, dass die Vorgabe der HEGA Nr. 59 unter Berücksichtigung der zum 1. Quartal 2005 festgestellten 13.338 Bedarfsgemeinschaften in zunächst geringfügigem Maße überschritten wird.

Die gefertigten Berechnungen ist ergeben, dass es nach jetzigem Sachstand möglich ist, dass die pauschalen Werte der Agentur in der ARGE Kreis Aachen überschritten werden. Es ist zu erwarten, dass der Bund den Kommunen die jeweiligen Überschreibungsbeträge nicht erstattet. Hierdurch ergibt sich demzufolge eine zusätzliche anteilige Belastung der Kommune, deren Größenordnung zwischen 0,- und 5.000,- € je Mitarbeiter liegen könnte. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist es zudem so, dass der Überschreibungsbetrag bezüglich der Deckelung sich nur auf die kommunalen Mitarbeiter bezieht, da die Agentur die entsprechenden Mitarbeiterstrukturen nicht

einbringt und sich die Deckelung getrennt nach Mitarbeitern der Agentur und der Kommunen berechnen soll.

Realistisch betrachtet erschöpfen bereits die **Personalkosten** das zur Verfügung stehende Budget fast gänzlich.

Weiter notwendige **Zusatzausgaben der ARGE** (Verwaltungskosten, Kosten für ärztliche Dienste, Teile der Erstausrüstung, Kostenerstattung für Rehabilitanden an die Agentur in Höhe von 1.481 € p.a. etc.) können bis zu einem gewissen Rahmen, darüber hinaus nur mit Genehmigung der Regionaldirektion der BA in Düsseldorf, aus deckungsfähigen Mitteln des Eingliederungsbudgets finanziert werden, dessen vollständige Ausschöpfung in diesem Jahr voraussichtlich nicht stattfinden wird. Nicht einschätzbar und kalkulierbar ist, welche „Sonderleistungen“ sich die Agentur aus dem Verwaltungsbudget für erbrachte „Dienstleistungen“ nach und nach noch erstatten lassen möchte. Diese Problematik ist als sehr Streitbefangen zu werten und durch sogenannte Vorwegabzüge kommunal nicht beeinflussbar.

Unkalkulierbar ist, inwieweit die Zuweisungen der Eingliederungs- und Verwaltungsmittel von Seiten des Bundes Änderungen positiver oder negativer Art erfahren.

7. Personalausstattung

Schließlich muss abschließend noch einmal deutlich gemacht werden, dass sich die geplante Personalausstattung der ARGE am **absoluten Minimum orientiert**. Bereits in der Startaufstellung wurden von der ursprünglich gedachten Optimalaufstellung erhebliche Abstriche gemacht, um weiterhin im Sinne der Arbeitssuchenden gemeinsam mit der Agentur an einer sachgerechten Aufgabenerledigung zu arbeiten.

Weitere Abstriche sind aus kommunaler Sicht nunmehr nicht mehr verantwortbar. So sind z. B. nach jetziger Planung neben den Kapazitäten für die Leistungsvermittlung, auf die aus verständlichen Gründen nicht verzichtet werden kann, in den Bereichen Unterhaltsverfolgung und Arbeitsvermittlung für die sachgerechte Aufgabenerfüllung objektiv merklich zu wenige Mitarbeiter eingeplant. Für über 13.300 Leistungsfälle sind nur 2,5 Stellen in der Unterhaltsverfolgung und 5,5 Stellen in der Arbeitsvermittlung der Bedarfsgemeinschaften für über 24-Jährige ausgewiesen. Durch beispielsweise den Einsatz von Sprungbrett-Arbeitsvermittlern und kommunal beauftragter Dritter (z.B. Maatwerk) waren bis Ende 2004 für die kommunal betreuten arbeitssuchenden Sozialamtsklienten für einen wesentlich kleineren Personenkreis als in der zu gründenden ARGE Kreis Aachen merklich mehr Arbeitsvermittler eingesetzt. Auch wurde für dieses Klientel spezielle Arbeitgeberakquise betrieben, was für die ARGE nach den Vorgaben der Agentur weder hinsichtlich der vorgenannten Drittbeauftragung von Arbeitsvermittlern wie auch bezüglich eigener Stellenakquise vorgesehen ist. Die Arge soll sich der vom Kundenzentrum der Agentur akquirierten Stellen bedienen können. Ob dies im Ergebnis zielführend sein wird, bleibt abzuwarten, bedarf jedoch evtl. der kurzfristigen Korrektur, zu der die Bereitschaft der Agentur schwerlich einschätzbar ist. Es ist davon auszugehen, dass gerade die Unterhaltsfachbearbeiter und Arbeitsvermittler für die über 24-Jährigen Arbeitssuchenden die zu bewältigenden Aufgaben nur im Ansatz oder nur mit einer entsprechenden Schwerpunktbildung

erledigen können. Unklar sind noch evtl. haftungsrechtliche Konsequenzen aus unzureichender Unterhaltsverfolgung. Einschätzend ist jedoch davon auszugehen, dass sich ein merklicher Fallanstieg im SGB II-Bereich auch dadurch ergibt, dass Unterhaltsansprüche z.B. getrennt lebender Ehegatten mangels Personal nicht verfolgt werden können.

Der dargestellte geringe Personalansatz ist dadurch bedingt, dass sich die beiden Vertragspartner mit einem bedingt durch den Fallanstieg nicht auskömmlichen Verwaltungskostenbudget ausgestattet sehen.

8. Zusammenfassung:

Sowohl die quantitative wie auch die qualitative Personalausstattung der ARGE Kreis Aachen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt (22.04.2005) noch nicht abschließend sichergestellt.

Weiterhin steht nicht fest, ob den Kommunen letztendlich die vollen Personal- und Sachkosten, die Ihnen durch die Personalzuweisungen an die ARGE über Ihren gesetzlichen Pflichtanteil hinaus entstehen, in voller Höhe erstattet bekommen. Gleichwohl haben sie im Vergleich zu der alternativen getrennten Aufgabenerledigung durch die Personalkostenerstattung aus dem ARGE-Verwaltungsbudget in kommunal unterschiedlicher Höhe einen merklichen finanziellen Vorteil. Zu bedenken ist bei der Risikoabwägung auch, dass eine – wenn auch nur teilweise – Einflussnahme auf die Aufgabenerfüllung im Sinne von Fordern und Fördern, nur durch eine gemeinsame Aufgabenerfüllung in der ARGE möglich erscheint.

Weitere Abstriche an der Personalausstattung sind fachlich nicht mehr zu vertreten.

9. Zeitschiene der Umsetzung des ARGE-Modells

Bedingt durch die vorgenannten Problembereiche, eine Vielzahl zentraler Handlungsvorgaben des BMWA und der Bundesagentur für Arbeit sowie der überaus schwierigen Ausgangslage zur Herstellung der benötigten Infrastruktur (Räumlichkeiten, Anmietungen, Umbauten, Ausstattungen, Verkabelungsarbeiten, Personalgewinnung und -einarbeitung pp.) in den 13 Außengeschäftsstellen sowie der ARGE-Zentrale, wird für den Fall der ARGE-Gründung davon auszugehen sein, dass die Umsetzung der handlungsfähigen ARGE im angedachten System nur Zug um Zug je nach Erledigung der vorgenannten Notwendigkeiten und der Fertigstellung der benötigten Räumlichkeiten erfolgen kann. Dies wird örtlich unterschiedlich sein, insgesamt jedoch schätzungsweise bis zur Herstellung aller Außenstellen mindestens ein halbes Jahr benötigen. Leider ist es infolge der räumlichen Voraussetzungen auch in den wenigsten Orten möglich, die Arbeitsintegrationsteams; U 25-Jugendteams und die Fallmanagementteams räumlich zusammen unterzubringen. Verbindliche Anmietungen und Auftragsvergaben können verständlich erst nach erfolgter ARGE - Vertragsunterzeichnung erfolgen. Für die Aufgabenerledigung im Sinne der arbeitssuchenden Menschen sind im Übergangszeitraum verträgliche Lösungen zu finden.

Leider bindet die Systemzusammenführung bereits seit geraumer Zeit immense Arbeitskapazitäten, die zur dringend benötigten Aufgabenerledigung im Sinne der Arbeitssuchenden fehlen. Die notwendige verantwortungsvolle Auseinandersetzung mit den finanziellen, rechtlichen, vertraglichen, infrastrukturellen und arbeitsvermittlungorientierten Voraussetzungen lassen hierzu jedoch leider keine alternative zu.

Als Erfahrungswert ist bereits jetzt festzuhalten, dass die bestehenden vielfältigen Abhängigkeiten der ARGE eigenverantwortliches, flexibles und aufgabenorientiertes Handeln nahezu unmöglich machen.